

RS Vwgh 1994/5/19 94/19/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Ereignisse in Österreich (wie etwa die vom Asylwerber einem Staatsangehörigen Benins, behauptete Tätigkeit für das BMI im Rahmen der Suchtgiftfahndung und die hieraus resultierende Bedrohung) können vor der Abschiebung des Asylwerbers in seinen Heimatstaat nicht zu Geltendmachung der Flüchtlingseigenschaft herangezogen werden. Aber auch die Verfolgung durch Rauschgiftbanden im Heimatland des Asylwerbers lässt im Beschwerdefall keinerlei Verbindung zu einem der Fluchtgründe der FlKonv erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190063.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at